

PREISE UND REGELUNGEN

**für die Nutzung des Stromverteilnetzes der
E-Werk Netze GmbH & Co. KG**

Gültig ab 1. Januar 2026

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 29. August 2025 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2026 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 01. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der E-Werk Netze GmbH & Co. KG neue Preise; die seit 01. Januar 2025 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 01. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die E-Werk Netze GmbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Steuerzuschusses in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten gem. §24c EnWG ermittelt.

Die E-Werk Netze GmbH & Co. KG setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die E-Werk Netze GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich der KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage gemäß §§ 10 bis 12 EnFG sowie dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 StromNEV-Umlage“) gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen werden auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen.

Alle in den nachstehenden Preisblättern genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Das vorliegende Dokument wurde im Zuge einer Unternehmensumfirmierung aktualisiert. Im Rahmen dieser Anpassung wurden ausschließlich der Unternehmensname sowie das Unternehmenslogo geändert. Die Umfirmierung stellt eine rein formale Änderung dar.

Bereits bestehende Vereinbarungen, Verträge und Absprachen behalten ihre volle Rechtswirksamkeit und Gültigkeit. Durch die Umfirmierung ergeben sich keinerlei inhaltliche, rechtliche oder strukturelle Änderungen an den bisherigen Regelungen. Weitere Anpassungen über die genannten formalen Änderungen hinaus wurden nicht vorgenommen.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreis

Benutzungsdauer	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
	Leistungspreis€/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis€/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HS/MS	12,84	4,94	105,35	1,24
Mittelspannung MS	14,30	5,64	113,53	1,67
Umspannung MS/NS	16,17	6,40	129,10	1,88
Niederspannung NS	19,28	7,86	161,92	2,15

1.2 Monatsleistungspreis

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HS/MS	17,56	1,24
Mittelspannung MS	18,92	1,67
Umspannung MS/NS	21,52	1,88
Niederspannung NS	26,99	2,15

1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme- und Einspeisestelle	inkl. Messung €/Messstelle
Mittelspannung MS (einschließlich Umspannung HS/MS) ¹	444,50
Niederspannung NS ¹	288,69
Kundenweitgabereleais (ein Ausgang)	10,20
Kundenweitgabereleais (drei Ausgänge)	30,60
Zuschlag für Kombiwandler	250,00
Zuschlag für Pulssummierung	250,00
Zählerauslesung vor Ort ²	192,14 €/Ableseung

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Die Preise und Regelungen finden Sie auf unserer Homepage unter:
[Netznutzung | E-Werk Netze GmbH & Co. KG](#)

¹ Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag – Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

² Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ableseung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne Leistungsmessung

2.1 Entgelte für jeweilige Kundengruppen

Entnahmestelle	Jahresgrundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Haushalt / Landwirtschaft / Gewerbe / Sonstige	98,00	7,01
Speicherheizung ³	–	2,40
Wärmepumpe ³	–	2,40
Öffentliche Straßenbeleuchtung ⁴	–	6,87
Elektromobilität ³	–	2,40

2.2 Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

³ Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der E-Werk Netze GmbH & Co. KG abgeschlossen haben.

⁴ Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis gemäß 1.1 für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.430 h/a entsprechend dem Lastprofil für Straßenbeleuchtung.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt gemäß Ziffer 1.1 oder Ziffer 2.1 von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Entnahmestelle	Gutschrift €/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	119,80

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis):

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

Entnahmestelle	Arbeitspreis Cent/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	2,80

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Quartal 1 01.01.-31.03.	Quartal 2 01.04.-30.06.	Quartal 3 01.07.-30.09.	Quartal 4 01.10.-31.12.
2026	Ja	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis Cent/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	7,01	06:00 – 16:30 20:30 – 00:00
Hochtarif	10,35	16:30 – 20:30
Niedrigtarif	0,70	00:00 – 06:00

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme- und Einspeisestelle €/Jahr	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung NS Eintarifzählung	6,54	10,13	17,31	46,03
Niederspannung NS Doppeltarifzählung ⁵	14,95	18,54	25,72	54,44
Zuschlag für Messwandler	24,95			

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Die Preise und Regelungen finden Sie auf unserer Homepage unter: [E-Werk Netze – Smart Meter Rollout](#)

2.4 Mehr-/Mindermengenpreise

Die Mehr-/Mindermengenpreise werden von dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) monatsweise ermittelt und jeweils für den darauffolgenden Monat veröffentlicht.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter: https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

3. Preise für singuläre genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Betriebsmittel	Preis/Jahr
20-kV-Leitungsfeld mit Leistungsschalter aus einer Umspannanlage/Schaltanlage	6.689,80 €/Stück
20-kV-Direktleitung	5.987,60 €/km

⁵ Entgelt inklusive 5,80 €/a für Tarifschaltgerät.

4. Entgelte für Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Überlandwerk Mittelbaden	€/Einsatz
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Mo. – Do. 7:30 – 16:00 Uhr / Fr. 7:30 - 15:00 Uhr)	92,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Mo. – Do. 7:30 – 16:00 Uhr / Fr. 7:30 - 15:00 Uhr)	92,44
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeiten (nach Aufwand, mindestens)	386,56

Die Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

5. Fiktive Entgelte für Netznutzung ohne Bundeszuschuss zu den ÜNB-Entgelten

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss aus Steuermitteln in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

5.1 Fiktive Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit Leistungsmessung, Jahresleistungspreis

Benutzungsdauer	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
	Leistungspreis€/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis€/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HS/MS	19,61	7,55	160,92	1,89
Mittelspannung MS	19,68	7,76	156,27	2,30
Umspannung MS/NS	21,07	8,34	168,22	2,45
Niederspannung NS	22,50	9,17	188,96	2,51

5.2 Fiktive Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne Leistungsmessung,

Entnahmestelle	Jahresgrundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Haushalt / Landwirtschaft / Gewerbe / Sonstige	98,00	8,76

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet von E-Werk Netze GmbH & Co. KG.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt mit Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt ohne Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	343,35 €	404,60 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	3.603,00 €	4.478,00 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	854.920,00 €	1.177.080,00 €